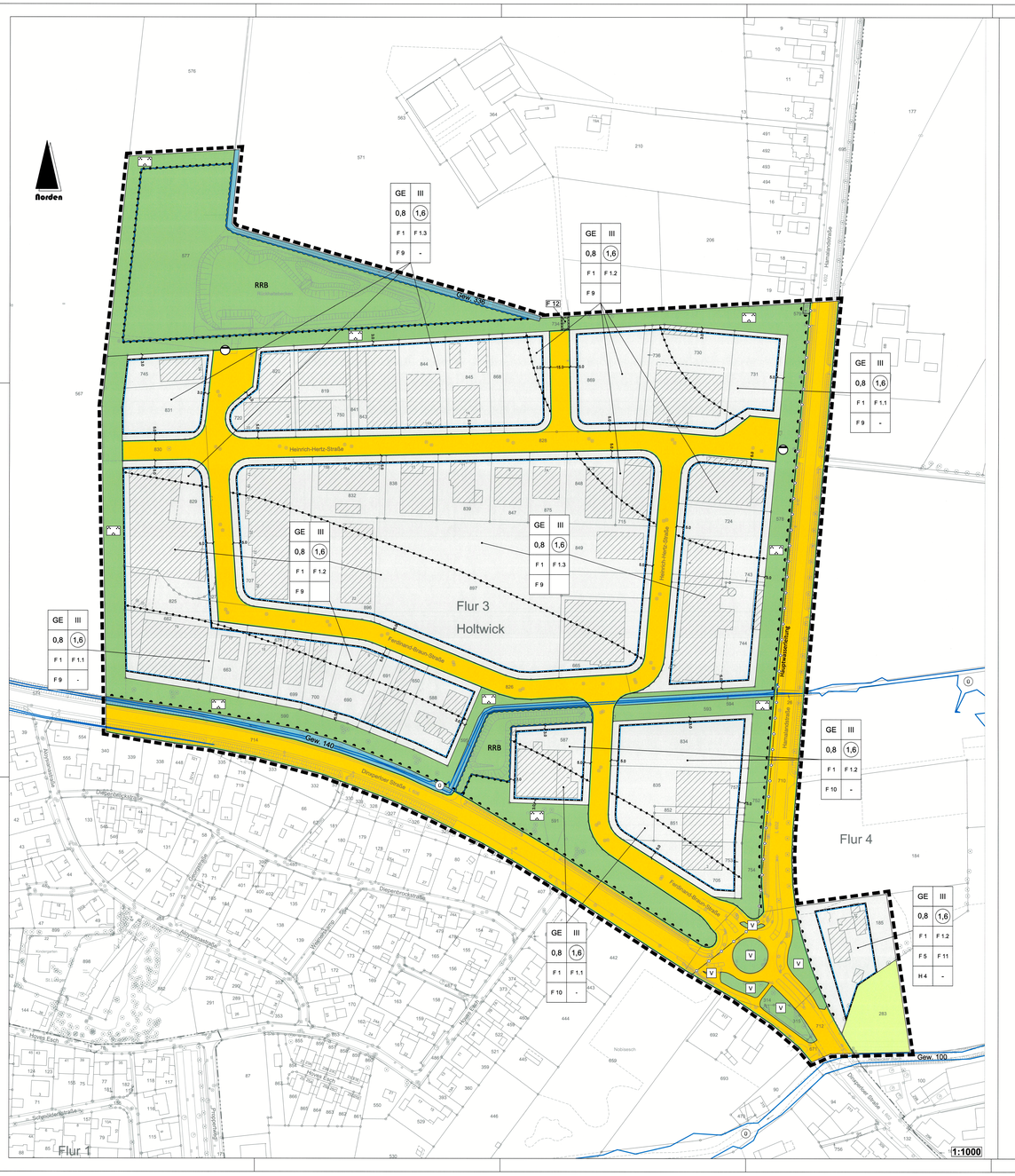

Zeichenerklärung

Planzeichen und zeichnerische Festsetzungen:

1. Art der baulichen Nutzung

GE Gewerbegebiete

2. Maß der baulichen Nutzung

Geschossflächenzahl

Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze

4. Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken

Versorgungsanlage Abwasser

6. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen unterirdisch

7. Grünflächen

Parkanlage (öffentlich)

Verkehrsgrün (öffentlich)

Öffentliche Grünfläche

8. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Wasserflächen

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

RRB Regenrückhaltebecken

Überschwemmungsgebiet

9. Flächen für die Landwirtschaft und Wald

Flächen für die Landwirtschaft

10. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

11. Zeichen

Bemaßung in Metern

Darstellung des Bestandes:

Flurgrenze

Gemarkungsgrenze

Gemarkungsname

Flur 46 Flurbezeichnung

179 Flurstücksnummer

Hauptgebäude mit Hausnummer

Flurstücksgrenze mit Grenzpunkten

GE III
0,8 1,6
F 1 F 1.1
F 9 -

GE III
0,8 1,6
F 1 F 1.2
F 9

GE III
0,8 1,6
F 1 F 1.3
F 9

GE III
0,8 1,6
F 1 F 1.2
F 10 -

GE III
0,8 1,6
F 1 F 1.2
F 5 F 11
H 4 -

GE III
0,8 1,6
F 1 F 1.1
F 10 -

GE III
0,8 1,6
F 1 F 1.1
F 9 -

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan 4 -10 3. Änderungsplan
Abstandsliste als Bestandteil der textlichen Festsetzung (F1):

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nummer (Spalte)	Abstand auf Anlagen-Abstandsliste (Kurzfassung) lfd. n. Abstand
I	1500	1 1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, ausgenommen Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 50 MW bei flüssigen
		2 1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation, insbesondere von Steinkohle, Braunkohle, Holz, Torf oder Pech (z. B. Kokereien, Gaswerke und Schwelereien), ausgenommen Holzkohlemeiler
		3 3.2 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zellstoff
		4 4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5 4.4 (1)	Anlagen zur Herstellung, Lagerung oder Abfüllung von explosionsgefährlichen Stoffen, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Explosivstoffen in Patronenhülsen mit einem Durchmesser bis zu 20 mm, Munition ohne Explosivstoff, pyrotechnischen Artikeln oder Munition ohne Explosivstoff, Anlagen zur Herstellung von Munition ohne Explosivstoff, Anlagen zur Herstellung von Zündhölzern, Anlagen zur Herstellung von Feuerwerkskörpern mit einer Explosivstoffmasse je Stück bis zu 5 g, Anlagen zur Herstellung von Treibladungspulver oder Munition mit Explosivstoff, Anlagen zur Herstellung von Explosivstoffen, Anlagen zur Herstellung von Zündmitteln, Anlagen zur Herstellung von Munition mit Explosivstoff, Anlagen zur Herstellung von Feuerwerkskörpern mit einer Explosivstoffmasse je Stück von mehr als 5 g, Anlagen zur Herstellung von Treibladungspulver, Anlagen zur Herstellung von Explosivstoffen, Anlagen zur Herstellung von Zündmitteln
II	1000	6 1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
		7 2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln (z. B. Betonfertigteilwerke), ausgenommen Anlagen mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde
		8 3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen und Sintern von Erzen
		9 3.1 (2)	Anlagen zur Herstellung von Roheisen oder Stahl aus Erzen oder Sinterprodukten (Eisen-, Zink- und Kupferschütten)
		10 3.9 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung, ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t
		11 3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung von Stahlguss mit mehr als 2 t je Charge (z. B. Gießereien)
		12 3.15 (3)	Anlagen zur Herstellung von Eisen-, Stahl- oder Temperguss mit mehr als 20 t Masse je Charge
		13 4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		14 4.1a (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		15 4.1a (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Mitteln oder Mischungen auf Harzen, Kleb- oder mit Kunststoffen
		16 4.1a (3)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
		17 4.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten
		18 7.13 (1)	Anlagen zur Herstellung von Halbzeug aus Kupfer, Kupferlegierungen oder Nickellegierungen (z. B. Walzwerke, Ziehereien, Kaltwalzwerke, Kupferhütten), ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Halbzeug aus Kupfer durch Walzen, Ziehen, Kaltwalzen, Strangpressen, Gießen oder Verdüsen
		19 10.18 (2)	Anlagen zur Herstellung von Asphalt, Teer, Teerpech oder Bitumen
		20 10.19 (1)	Anlagen zur Lufterfassung mit Verbrennung von Ölen (z. B. Luft-Öl-Brenner oder Ölfeuerungsanlagen)
		21 -	Anlagen zur Herstellung von Erzen oder Steinkohlenkonzentraten (z. B. Erzaufbereitungsanlagen)
III	700	22 1.1 (1)	Kraftwerke und Anlagen zur Feuerungsregelung für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung
		23 1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teerprodukten
		24 2.2 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		25 3.4 (2)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Ton, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton mit einer
		26 3.5 (1)	Anlagen zur Sinterung von mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gewichtsanteil (*)
		27 3.4 (1 + 2)	Anlagen zum Umschmelzen von Nichteisenmetallen (Altmetall), ausgenommen a) Vakuum-Schmelzanlagen, - Schmelzanlagen für Gussbetriebe aus Zink und Weimut oder aus Fahrzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind, - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und b) Anlagen zur Herstellung von Lagerguss, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen,
		28 4.1a (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze
		29 4.1a (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen
		30 4.1a (3)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
		31 4.1a (4)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen
		32 4.8 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenstoff
		33 7.19 (1)	Kokereinebenanlagen
		34 8.8 (1)	Anlagen zur chemischen Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen oder überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden
		35 -	Aufbereitungsanlagen zur Herstellung von Schlacke (z.B Hochofenschlacke)
		36 -	Aufbereitungsanlagen für Schlacke, Asche, Aschen und Stäube, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Hüttenrohsteinen
IV	300	37 1.1 (1)	Kraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) Kohlenstaubfeuerungen mit mehr als 50 MW, b) Kohlenstaubfeuerungen mit weniger als 50 MW bei festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung
		38 1.7 (1)	Kühlhäuser mit einer Kühlraumkapazität von 10 000 m³ oder mehr
		39 1.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von mehr als zwei Dampf- oder vier warmwasserlich der Schalthalter, ausgenommen ergänzende Elektrizitätserzeugungsanlagen (*)
		40 1.9 (2)	Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität mit einer Leistung von 50 t oder mehr je Stunde
		41 1.10 (1)	Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Biomasse
		42 2.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, ausgenommen Anlagen mit einer Schmelzleistung von weniger als 0,5 t je Stunde
		43 2.11 (2)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
		44 2.11 (3)	Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern (z. B. Glas- oder Steinwolle) unter Verwendung von Zement, auch soweit es aus Erzeugnissen hergestellt werden
		45 2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schmelzen von Mischungen aus Eisen oder Teer mit Mineralien, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Schmelzen von Eisen oder Teer
		46 3.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Erzeugnissen aus Eisen, Stahl oder Temperguss Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Erschmelzen von Gusseisen sowie Anlagen zur Herstellung von Gusseisen mit Kugelgraphit, soweit die Anlagen nicht unter Nummer 3.4 Spalte 2 Buchstabe a) fallen, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußeisen je Monat (z. auch Nr. Nrn. 10 und 26)
		47 3.6 (1 + 2)	Anlagen zum Walzen von Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Breite bis 650 mm (*)
		48 3.11 (1 + 2)	Schmieden, Hämmer oder Presswerke (*)
		49 3.14 (1 + 2)	Anlagen zum Gießen von Metallen durch Rotormühlen mit einer Herstellung des Rotorentreibes von mehr als 2 Tonnen je Stunde (*)
		50 3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von wiemgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		51 4.1g (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetale, Äther
		52 4.1h (1)	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen
		53 4.1k (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
		54 4.1k (1)	Anlagen zur Herstellung von synthetischem Kautschuk
		55 4.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff wie Schmelzöfe, Sinteröfen, Mobilbrennstoffgeräte
		56 4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, Graphitieren oder Imprägnieren mit Kohlenstoffhaltigen Stoffen
		57 4.8 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Kunststoffen durch Destillieren mit einer Leistung von 3 t oder mehr je Stunde
		58 5.1 (1)	Anlagen, die unter weitgehender Selbstversorgung zusammen Pflanzenöle, Pflanzenfette, wie Kokos-, Palmkern-, Palm-, Raps-, Sonnenblumen-, Soja- oder Rizinusöl, sowie die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt a) Anlagen zur Herstellung von Pflanzenölen oder Pflanzenfetten, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Pflanzenölen oder Pflanzenfetten,
		59 5.5 (2)	Anlagen zum Bedrucken von Leder, Kautschuk, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen,
		60 5.6 (2)	Anlagen zum Bedrucken von Textilien oder Spinnfasern, ausgenommen Anlagen, in denen Farben ausschließlich mit Handdruckstöcken verarbeitet werden
		61 7.1 (1)	a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von denen 200 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden, b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstversorgung zusammen (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharze, sowie die Menge dieser Harze 20 kg oder mehr je Stunde beträgt, oder c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 20 kg oder mehr je Stunde organischer Lösungsmittel oder mehr als 100 kg Harnstoff je Stunde,
		62 7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Fetten oder Ölen, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Fetten aus den Schlachtkörperabfällen von Tieren, Tierfett, Eimer, Reuse oder Lein
		63 7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtkörperabfällen von Tieren, Tierfett, Eimer, Reuse oder Lein
		64 7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für weitergenommene Knochen in Verkaufsräumen, in denen je Monat nicht mehr als 4 000 kg Knochen verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch Nr. 114 erfasst werden
		65 7.19 (2)	Anlagen zum Trocknen von Kohle mit einer Leistung von weniger als 1 t/h Kohle oder mehr je Tag verarbeitet werden
		66 7.21 (1)	Mühlen für Rohkaffee oder Fabrikation von Kaffee-Ersatzmitteln oder Kaffee-Zusätzen
		67 7.23 (1)	Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Ausgangsstoffes 1 t oder mehr beträgt
		68 7.24 (1)	Anlagen zum Raffinieren von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Zuckerrohr
		69 7.28 (2)	Anlagen zur Trocknung von Stärkefabrikation, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von weitergenommenen Stärkefabrikation, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von weitergenommenen Stärkefabrikation
		70 8.1 (1)	Anlagen zur Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von festen, flüssigen oder in Behältern gefassten gefährlichen Stoffen oder Gegenständen (z. B. Chemikalien, Farben, Lacke, Arzneimittel, Explosivstoffe, Munition, Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Laugen, Säuren, Altöle, Lösemittel, Altfahrzeuge, Altreifen, Altholz, Altpapier, Altkunststoffe, Altmetalle, Altglas, Elektronikschrott, Tierkörperbeseitigungsanlagen, Anlagen zur Verwertung von Abfällen, Anlagen zur Behandlung von Abfällen, Anlagen zur Ablagerung von Abfällen, Anlagen zur Behandlung von Abfällen, Anlagen zur Behandlung von Abfällen, Anlagen zur Behandl